



Amtsblatt

für die Stadt Baruth/Mark

mit den Ortsteilen Baruth/Mark, Dornswalde, Groß Ziescht, Horstwalde, Klasdorf, Ließen, Merzdorf, Mückendorf, Paplitz, Petkus, Radeland und Schöbendorf

01. Jahrgang

Freitag, den 21. Oktober 2016

Nr. 12/2016

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

Bekanntmachung Sitzungsdienst Seite 2

Erneute Bekanntmachung der Satzung der Stadt Baruth/Mark zur Umlage der Verbandsbeiträge der Gewässerunterhaltungsverbände „Obere Dahme/Berste“ und „Kremnitz-Neugraben“ sowie der Wasser- und Bodenverbände „Dahme-Notte“ und „Nuthe-Nieplitz“ (Umlagesatzung) für das Kalenderjahr 2014 Seite 2

Erneute Bekanntmachung der Satzung der Stadt Baruth/Mark zur Umlage der Verbandsbeiträge der Gewässerunterhaltungsverbände „Obere Dahme/Berste“ und „Kremnitz-Neugraben“ sowie der Wasser- und Bodenverbände „Dahme-Notte“ und „Nuthe-Nieplitz“ (Umlagesatzung) für das Kalenderjahr 2015 Seite 4

Erneute Bekanntmachung der Satzung der Stadt Baruth/Mark zur Umlage der Verbandsbeiträge der Gewässerunterhaltungsverbände „Obere Dahme/Berste“ und „Kremnitz-Neugraben“ sowie der Wasser- und Bodenverbände „Dahme-Notte“ und „Nuthe-Nieplitz“ (Umlagesatzung) für das Kalenderjahr 2016 und 2017 Seite 5

Sonstige Amtliche Bekanntmachungen

Energiezentrale der Pfeleiderer Baruth GmbH - Veröffentlichung gemäß § 23 der 17. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Seite 7

Öffentliche Zustellung gemäß § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg - Bekanntmachung einer Benachrichtigung an Frau Marie Ramin, geb. Krüger Seite 8

Öffentliche Zustellung gemäß § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg - Bekanntmachung einer Benachrichtigung an Herrn Carl Gottlob Dunker Seite 8

Nächste Sitzungen der Gremien der Stadt Baruth/Mark

- **Stadtverordnetenversammlung**
am 30.11.2016
um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Bauausschuss:**
am 17.11.2016
um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Hauptausschuss:**
am 16.11.2016
um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Werksausschuss:**
am 21.11.2016
um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur:**
am 07.11.2016
um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur, Energie und Umwelt:**
am 02.11.2016
um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung

Änderungen vorbehalten!

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

Bekanntmachung Sitzungsdienst

Im öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark vom 21.09.2016 wurden folgende Sachbeschlüsse gefasst:

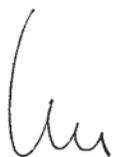
- 16/040** Beschluss zur Übertragung der Jugendarbeit im Freizeittreff Baruth/Mark an den freien Träger „Stiftung SPI“
- 16/041** Beschluss der Satzung der Stadt Baruth/Mark zur Umlage der Verbandsbeiträge der Gewässerunterhaltungsverbände „Obere Dahme/Berste“ und „Kremnitz-Neugraben“ sowie der Wasser- und Bodenverbände „Dahme-Notte“ und „Nuthe-Nieplitz“ für das Jahr 2014
- 16/042** Beschluss der Satzung der Stadt Baruth/Mark zur Umlage der Verbandsbeiträge der Gewässerunterhaltungsverbände „Obere Dahme/Berste“ und „Kremnitz-Neugraben“ sowie der Wasser- und Bodenverbände „Dahme-Notte“ und „Nuthe-Nieplitz“ für das Jahr 2015
- 16/043** Beschluss der Satzung der Stadt Baruth/Mark zur Umlage der Verbandsbeiträge der Gewässerunterhaltungsverbände „Obere Dahme/Berste“ und „Kremnitz-Neugraben“ sowie der Wasser- und Bodenverbände „Dahme-Notte“ und „Nuthe-Nieplitz“ für das Jahr 2016 und 2017
- 16/048** Beitrittsbeschluss zum Genehmigungsbescheid über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes WABAU

Im nichtöffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark vom 21.09.2016 wurden folgende Sachbeschlüsse gefasst:

- 16/044** Genehmigung des Eilbeschlusses zur Auftragserteilung zur Vergabe Bauleistung „Sanierung Straßenabschnitt Industriegebiet BM II/III in Baruth/Mark“ an die Fa. Firma DAKO Straßen- und Tiefbau GmbH, Dorfstraße 1 b aus 14943 Frankenfelde
- 16/045** Genehmigung des Eilbeschlusses zur Auftragserteilung zur Vergabe Bauleistung „Tiefbauarbeiten Gehwegausbau Luckenwalder Straße in Baruth/Mark“ an die Firma Meli-Bau GmbH, Im Winkel 15 aus 04916 Herzberg
- 16/046** Genehmigung des Eilbeschlusses zur Auftragserteilung zur Vergabe Bauleistung „Sanierung Lieper Straße in Baruth/Mark - OT Petkus“ an die Firma Matthäi GmbH & Co KG, Bergmannstraße 8 aus 01983 Großräschen
- 16/049** Beschluss Kaufvertrag Bebauungsplangebiet „Am Heideweg“

Im Übrigen wurden in den kommunalen Gremien keine Sachbeschlüsse gefasst.

Baruth/Mark, den 12.10.2016



Ilk
Bürgermeister



Siegel

Satzung der Stadt Baruth/Mark zur Umlage der Verbandsbeiträge der Gewässerunterhaltungsverbände „Obere Dahme/Berste“ und „Kremnitz-Neugraben“ sowie der Wasser- und Bodenverbände „Dahme-Notte“ und „Nuthe-Nieplitz“ (Umlagesatzung) für das Kalenderjahr 2014 vom 22.09.2016

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, Nr. 19), in der jeweils geltenden Fassung, des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 2. März 2012 (GVBl. I, Nr. 20) in der jeweils geltenden Fassung und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I, Nr. 8) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark in ihrer Sitzung am 21.09.2016 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gegenstand und Entstehung der Umlage
- § 3 Fälligkeit
- § 4 Umlageschuldner
- § 5 Umlagemaßstab
- § 6 Umlagesatz
- § 7 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Baruth/Mark ist aufgrund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I, S. 14) in der jeweils geltenden Fassung gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme/Berste“ und – seit dem 1. Januar 2014 – des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremnitz-Neugraben“ sowie der Wasser- und Bodenverbände „Dahme-Notte“ und „Nuthe-Nieplitz“ für diejenigen Flächen im Stadtgebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen.
- (2) Den Verbänden obliegt innerhalb ihres jeweiligen Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i. V. m. §§ 39 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 in der jeweils geltenden Fassung unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.
- (3) Die Zuordnung der Grundstücke zu den Gebieten der Verbände ergibt sich aus Anlage I zu § 1 GUVG i. V. m. den nachfolgend aufgeführten Verbandssatzungen:
 - a) Neufassung der Satzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme/Berste“ vom 01.06.2011, in Kraft getreten am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 34 vom 31.08.2011, S. 1371 ff. in der Fassung der zweiten Änderung der Neufassung der Satzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme/Berste“ vom 26.02.2014, bekannt gemacht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 13 vom 02.04.2014, S. 468, in Kraft getreten am 01.01.2014.
 - b) Neufassung der Satzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremnitz-Neugraben“ vom 27.06.2012, in Kraft getreten am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 40 vom 10.10.2012, S. 1393 ff. in der Fassung der ersten Änderung der Neufassung der Satzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremnitz-Neugraben“ vom 20.01.2014, bekannt gemacht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 13 vom 02.04.2014, S. 466 f., in Kraft getreten am 01.01.2014.
 - c) Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Dahme-Notte“ vom 21.03.2012, in Kraft getreten am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 22 vom 06.06.2012, S. 830 ff. in der Fassung der ersten Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser-

und Bodenverbandes „Dahme-Notte“ vom 11.07.2014, bekannt gemacht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 31 vom 06.08.2014, S. 979, in Kraft getreten am 01.01.2014.

d) Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe“ vom 04.01.2010, in Kraft getreten am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 7 vom 24.02.2010, S. 312 ff. in der Fassung der zweiten Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe-Nieplitz“ vom 15.07.2014, bekannt gemacht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 32 vom 13.08.2014, S. 1004, in Kraft getreten am 01.01.2014.

- (4) Die Stadt als Verbandsmitglied hat auf Grundlage der Verbandsatzungen den Gewässerunterhaltungsverbänden „Obere Dahme/Berste“ und – seit dem 1. Januar 2014 – „Kremnitz-Neugraben“ sowie den Wasser- und Bodenverbänden „Dahme-Notte“ und „Nuthe-Nieplitz“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben und Verbindlichkeiten der Verbände und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2

Gegenstand der Umlage

- (1) Die Stadt Baruth/Mark erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an die Gewässerunterhaltungsverbände „Obere Dahme/Berste“ und „Kremnitz-Neugraben“ sowie die Wasser- und Bodenverbände „Dahme-Notte“ und „Nuthe-Nieplitz“ zu zahlenden Beiträge sowie die bei der Umlegung der Beiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.
- (2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des jeweiligen Gewässerunterhaltungsverbandes bzw. Wasser- und Bodenverbandes gegenüber der Stadt Baruth/Mark durch Umlagebescheid für das Kalenderjahr festgesetzt.

§ 3

Fälligkeit

- (1) Die Umlage wird zu je einem Viertel ihres Jahresbeitrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig, jedoch nicht vor Bekanntgabe des Umlagebescheides für das jeweilige Kalenderjahr.
- (2) Abweichend von Absatz 1 wird die Umlage wie folgt fällig:
- am 15. August mit ihrem Jahresbeitrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt,
 - am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbeitrages, wenn dieser mehr als 15,00 € beträgt und 30,00 € nicht übersteigt.
- (3) Auf Antrag des Umlageschuldners kann die Umlage in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Die Umlage ist dann - abweichend von den Absätzen 1 und 2 - am 01.07.2014 in einem Betrag fällig. Der Antrag muss spätestens bis einschließlich dem 30.09. des - dem Umlagejahr vorangehenden - Kalenderjahres beantragt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis der Umlageschuldner etwas Abweichendes beantragt.
- (4) Wird der Umlagebescheid dem Umlagepflichtigen erst nach einem der genannten Fälligkeitstage bekannt gegeben, so ist die anteilige Umlageschuld für den oder die vorangegangenen Fälligkeitstage innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten. Gleiches gilt bei einer erstmaligen Veranlagung im Laufe eines Kalenderjahres.

§ 4

Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der

Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 2 Eigentümer eines Grundstücks im Stadtgebiet ist, für das die Stadt Mitglied des jeweiligen Gewässerunterhaltungsverbandes bzw. Wasser- und Bodenverbandes ist.

- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die in Quadratmetern angegebene Fläche des Grundstücks zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 2.

§ 6

Umlagesatz

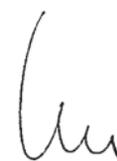
- (1) Die Umlage für die im Verbandsgebiet des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme/ Berste“ gelegenen Grundstücke beträgt für die nach § 5 ermittelte Grundstücksfläche für das Kalenderjahr 2014 0,000930 €/m².
- (2) Die Umlage für die im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Dahme-Notte“ gelegenen Grundstücke beträgt für die nach § 5 ermittelte Grundstücksfläche für das Kalenderjahr 2014 0,000900 €/m².
- (3) Die Umlage für die im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe-Nieplitz“ gelegenen Grundstücke beträgt für die nach § 5 ermittelte Grundstücksfläche für das Kalenderjahr 2014 0,000855 €/m².
- (4) Die Umlage für die im Verbandsgebiet des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremnitz-Neugraben“ gelegenen Grundstücke beträgt für die nach § 5 ermittelte Grundstücksfläche für das Kalenderjahr 2014 0,000989 €/m².
- (5) Liegt ein Grundstück in mehreren Verbandsgebieten, findet für die betreffenden Teilflächen des Grundstücks der Umlagesatz des jeweils betroffenen Verbandes nach den Absätzen 1 bis 4 Anwendung.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

Baruth/Mark, den 22.09.2016



Ilk
Bürgermeister



Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Baruth/Mark zur Umlage der Verbandsbeiträge der Gewässerunterhaltungsverbände „Obere Dahme/Berste“ und „Kremnitz-Neugraben“ sowie der Wasser- und Bodenverbände „Dahme-Notte“ und „Nuthe-Nieplitz“ (Umlagesatzung) für das Kalenderjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) in der jeweils geltenden Fassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg erlassen worden sind, zustande gekommen ist, ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn

sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Baruth/Mark unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen verletzt werden.

Baruth/Mark, den 22.09.2016



Ilk
Bürgermeister



Siegel

**Satzung der Stadt Baruth/Mark zur Umlage der
Verbandsbeiträge der Gewässerunterhaltungsverbände „Obere Dahme/Berste“ und
„Kremnitz-Neugraben“ sowie der Wasser- und Bodenverbände „Dahme-Notte“ und „Nuthe-Nieplitz“
(Umlagesatzung) für das Kalenderjahr 2015
vom 22.09.2016**

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, Nr. 19), in der jeweils geltenden Fassung, des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 2. März 2012 (GVBl. I, Nr. 20) in der jeweils geltenden Fassung und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I, Nr. 8) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark in ihrer Sitzung am 21.09.2016 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gegenstand und Entstehung der Umlage
- § 3 Fälligkeit
- § 4 Umlageschuldner
- § 5 Umlagemäßstab
- § 6 Umlagesatz
- § 7 Inkrafttreten

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Stadt Baruth/Mark ist aufgrund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I, S. 14) in der jeweils geltenden Fassung gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme/Berste“ und des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremnitz-Neugraben“ sowie der Wasser- und Bodenverbände „Dahme-Notte“ und „Nuthe-Nieplitz“ für diejenigen Flächen im Stadtgebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen.
- (2) Den Verbänden obliegt innerhalb ihres jeweiligen Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i. V. m. §§ 39 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 in der jeweils geltenden Fassung unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.
- (3) Die Zuordnung der Grundstücke zu den Gebieten der Verbände ergibt sich aus Anlage I zu § 1 GUVG i. V. m. den nachfolgend aufgeführten Verbandsatzungen:
 - a) Neufassung der Satzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme/Berste“ vom 01.06.2011, in Kraft getreten am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 34 vom 31.08.2011, S. 1371 ff. in der

Fassung der zweiten Änderung der Neufassung der Satzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme/Berste“ vom 26.02.2014, bekannt gemacht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 13 vom 02.04.2014, S. 468, in Kraft getreten am 01.01.2014.

- b) Neufassung der Satzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremnitz-Neugraben“ vom 27.06.2012, in Kraft getreten am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 40 vom 10.10.2012, S. 1393 ff. in der Fassung der ersten Änderung der Neufassung der Satzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremnitz-Neugraben“ vom 20.01.2014, bekannt gemacht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 13 vom 02.04.2014, S. 466 f., in Kraft getreten am 01.01.2014.
 - c) Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Dahme-Notte“ vom 21.03.2012, in Kraft getreten am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 22 vom 06.06.2012, S. 830 ff. in der Fassung der ersten Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Dahme-Notte“ vom 11.07.2014, bekannt gemacht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 31 vom 06.08.2014, S. 979, in Kraft getreten am 01.01.2014.
 - d) Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe“ vom 04.01.2010, in Kraft getreten am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 7 vom 24.02.2010, S. 312 ff. in der Fassung der zweiten Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe-Nieplitz“ vom 15.07.2014, bekannt gemacht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 32 vom 13.08.2014, S. 1004, in Kraft getreten am 01.01.2014.
- (4) Die Stadt als Verbandsmitglied hat auf Grundlage der Verbandsatzungen den Gewässerunterhaltungsverbänden „Obere Dahme/Berste“ und – seit dem 1. Januar 2014 – „Kremnitz-Neugraben“ sowie den Wasser- und Bodenverbänden „Dahme-Notte“ und „Nuthe-Nieplitz“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben und Verbindlichkeiten der Verbände und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

**§ 2
Gegenstand der Umlage**

- (1) Die Stadt Baruth/Mark erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an die Gewässerunterhaltungsverbände „Obere Dahme/Berste“ und „Kremnitz-Neugraben“ sowie die Wasser- und Bodenverbände „Dahme-Notte“ und „Nuthe-Nieplitz“ zu zahlenden Beiträge sowie die bei der Umlage der Beiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.
- (2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des jeweiligen Gewässerunterhaltungsverbandes bzw. Wasser- und Bodenverbandes gegenüber der Stadt Baruth/Mark durch Umlagebescheid für das Kalenderjahr festgesetzt.

**§ 3
Fälligkeit**

- (1) Die Umlage wird zu je einem Viertel ihres Jahresbeitrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig, jedoch nicht vor Bekanntgabe des Umlagebescheides für das jeweilige Kalenderjahr.
- (2) Abweichend von Absatz 1 wird die Umlage wie folgt fällig:
 - a) am 15. August mit ihrem Jahresbeitrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt,
 - b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbeitrages, wenn dieser mehr als 15,00 € beträgt und 30,00 € nicht übersteigt.

- (3) Auf Antrag des Umlageschuldners kann die Umlage in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Die Umlage ist dann - abweichend von den Absätzen 1 und 2 - am 01.07.2015 in einem Betrag fällig. Der Antrag muss spätestens bis einschließlich dem 30.09. des - dem Umlagejahr vorangehenden - Kalenderjahres beantragt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis der Umlageschuldner etwas Abweichendes beantragt.
- (4) Wird der Umlagebescheid dem Umlagepflichtigen erst nach einem der genannten Fälligkeitstage bekannt gegeben, so ist die anteilige Umlageschuld für den oder die vorangegangenen Fälligkeitstage innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten. Gleiches gilt bei einer erstmaligen Veranlagung im Laufe eines Kalenderjahres.

§ 4 Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 2 Eigentümer eines Grundstücks im Stadtgebiet ist, für das die Stadt Mitglied des jeweiligen Gewässerunterhaltungsverbandes bzw. Wasser- und Bodenverbandes ist.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die in Quadratmetern angegebene Fläche des Grundstücks zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 2.

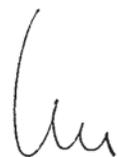
§ 6 Umlagesatz

- (1) Die Umlage für die im Verbandsgebiet des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme/ Berste“ gelegenen Grundstücke beträgt für die nach § 5 ermittelte Grundstücksfläche für das Kalenderjahr 2015 0,000933 €/m².
- (2) Die Umlage für die im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Dahme-Notte“ gelegenen Grundstücke beträgt für die nach § 5 ermittelte Grundstücksfläche für das Kalenderjahr 2015 0,000903 €/m².
- (3) Die Umlage für die im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe-Nieplitz“ gelegenen Grundstücke beträgt für die nach § 5 ermittelte Grundstücksfläche für das Kalenderjahr 2015 0,000816 €/m².
- (4) Die Umlage für die im Verbandsgebiet des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremnitz-Neugraben“ gelegenen Grundstücke beträgt für die nach § 5 ermittelte Grundstücksfläche für das Kalenderjahr 2015 0,000992 €/m².
- (5) Liegt ein Grundstück in mehreren Verbandsgebieten, findet für die betreffenden Teilflächen des Grundstücks der Umlagesatz des jeweils betroffenen Verbandes nach den Absätzen 1 bis 4 Anwendung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Baruth/Mark, den 22.09.2016



Ilk
Bürgermeister



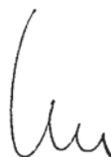
Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Baruth/Mark zur Umlage der Verbandsbeiträge der Gewässerunterhaltungsverbände „Obere Dahme/Berste“ und „Kremnitz-Neugraben“ sowie der Wasser- und Bodenverbände „Dahme-Notte“ und „Nuthe-Nieplitz“ (Umlagesatzung) für das Kalenderjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) in der jeweils geltenden Fassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg erlassen worden sind, zustande gekommen ist, ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Baruth/Mark unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen verletzt werden.

Baruth/Mark, den 22.09.2016



Ilk
Bürgermeister



Siegel

Satzung der Stadt Baruth/Mark zur Umlage der Verbandsbeiträge der Gewässerunterhaltungsverbände „Obere Dahme/Berste“ und „Kremnitz-Neugraben“ sowie der Wasser- und Bodenverbände „Dahme-Notte“ und „Nuthe-Nieplitz“ (Umlagesatzung) für die Kalenderjahre 2016 und 2017 vom 22.09.2016

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, Nr. 19), in der jeweils geltenden Fassung, des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 2. März 2012 (GVBl. I, Nr. 20) in der jeweils geltenden Fassung und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I, Nr. 8) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark in ihrer Sitzung am 21.09.2016 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gegenstand und Entstehung der Umlage
- § 3 Fälligkeit
- § 4 Umlageschuldner
- § 5 Umlagemaßstab
- § 6 Umlagesatz
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Baruth/Mark ist aufgrund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I, S. 14) in der jeweils geltenden Fassung gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme/Berste“ und des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremnitz-Neugraben“ sowie der Wasser- und Bodenverbände „Dahme-Notte“ und „Nuthe-Nieplitz“ für diejenigen Flächen im

Stadtgebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen.

- (2) Den Verbänden obliegt innerhalb ihres jeweiligen Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i. V. m. §§ 39 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 in der jeweils geltenden Fassung unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.
- (3) Die Zuordnung der Grundstücke zu den Gebieten der Verbände ergibt sich aus Anlage I zu § 1 GUVG i. V. m. den nachfolgend aufgeführten Verbandssatzungen:
 - a) Neufassung der Satzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme/Berste“ vom 01.06.2011, in Kraft getreten am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 34 vom 31.08.2011, S. 1371 ff. in der Fassung der zweiten Änderung der Neufassung der Satzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme/Berste“ vom 26.02.2014, bekannt gemacht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 13 vom 02.04.2014, S. 468, in Kraft getreten am 01.01.2014.
 - b) Neufassung der Satzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremnitz-Neugraben“ vom 27.06.2012, in Kraft getreten am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 40 vom 10.10.2012, S. 1393 ff. in der Fassung der zweiten Änderung der Neufassung der Satzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremnitz-Neugraben“ vom 21.12.2015, in Kraft getreten am Tage nach der nach Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 6 vom 17.02.2016, S. 151 f..
 - c) Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Dahme-Notte“ vom 21.03.2012, in Kraft getreten am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 22 vom 06.06.2012, S. 830 ff. in der Fassung der ersten Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Dahme-Notte“ vom 11.07.2014, bekannt gemacht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 31 vom 06.08.2014, S. 979, in Kraft getreten am 01.01.2014.
 - d) Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe“ vom 04.01.2010, in Kraft getreten am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 7 vom 24.02.2010, S. 312 ff. in der Fassung der zweiten Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe-Nieplitz“ vom 15.07.2014, bekannt gemacht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 32 vom 13.08.2014, S. 1004, in Kraft getreten am 01.01.2014.
- (4) Die Stadt als Verbandsmitglied hat auf Grundlage der Verbandssatzungen den Gewässerunterhaltungsverbänden „Obere Dahme/Berste“ und – seit dem 1. Januar 2014 – „Kremnitz-Neugraben“ sowie den Wasser- und Bodenverbänden „Dahme-Notte“ und „Nuthe-Nieplitz“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben und Verbindlichkeiten der Verbände und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2

Gegenstand der Umlage

- (1) Die Stadt Baruth/Mark erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an die Gewässerunterhaltungsverbände „Obere Dahme/Berste“ und „Kremnitz-Neugraben“ sowie die Wasser- und Bodenverbände „Dahme-Notte“ und „Nuthe-Nieplitz“ zu zahlenden Beiträge sowie die bei der Umlegung der Beiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.
- (2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des jeweiligen Gewässerunterhaltungsverbandes bzw. Wasser-

und Bodenverbandes gegenüber der Stadt Baruth/Mark durch Umlagebescheid für das Kalenderjahr festgesetzt.

§ 3

Fälligkeit

- (1) Die Umlage wird zu je einem Viertel ihres Jahresbeitrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig, jedoch nicht vor Bekanntgabe des Umlagebescheides für das jeweilige Kalenderjahr.
- (2) Abweichend von Absatz 1 wird die Umlage wie folgt fällig:
 - a) am 15. August mit ihrem Jahresbeitrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt,
 - b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbeitrages, wenn dieser mehr als 15,00 € beträgt und 30,00 € nicht übersteigt.
- (3) Auf Antrag des Umlageschuldners kann die Umlage in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Die Umlage ist dann - abweichend von den Absätzen 1 und 2 - für das Kalenderjahr 2016 am 01.07.2016 und für das Kalenderjahr 2017 am 01.07.2017 in einem Betrag fällig. Der Antrag muss spätestens bis einschließlich dem 30.09. des - dem Umlagejahr vorangehenden - Kalenderjahres beantragt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis der Umlageschuldner etwas Abweichendes beantragt.
- (4) Wird der Umlagebescheid dem Umlagepflichtigen erst nach einem der genannten Fälligkeitstage bekannt gegeben, so ist die anteilige Umlageschuld für den oder die vorangegangenen Fälligkeitstage innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten. Gleiches gilt bei einer erstmaligen Veranlagung im Laufe eines Kalenderjahres.

§ 4

Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 2 Eigentümer eines Grundstücks im Stadtgebiet ist, für das die Stadt Mitglied des jeweiligen Gewässerunterhaltungsverbandes bzw. Wasser- und Bodenverbandes ist.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die in Quadratmetern angegebene Fläche des Grundstücks zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 2.

§ 6

Umlagesatz

- (1) Die Umlage für die im Verbandsgebiet des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme/ Berste“ gelegenen Grundstücke beträgt für die nach § 5 ermittelte Grundstücksfläche für die Kalenderjahre 2016 und 2017 0,000925 €/m².
- (2) Die Umlage für die im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Dahme-Notte“ gelegenen Grundstücke beträgt für die nach § 5 ermittelte Grundstücksfläche für die Kalenderjahre 2016 und 2017 0,000895 €/m².
- (3) Die Umlage für die im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe-Nieplitz“ gelegenen Grundstücke beträgt für die nach § 5 ermittelte Grundstücksfläche für die Kalenderjahre 2016 und 2017 0,000844 €/m².
- (4) Die Umlage für die im Verbandsgebiet des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremnitz-Neugraben“ gelegenen Grundstücke beträgt für die nach § 5 ermittelte Grundstücksfläche für die Kalenderjahre 2016 und 2017 0,000984 €/m².
- (5) Liegt ein Grundstück in mehreren Verbandsgebieten, findet für die betreffenden Teilflächen des Grundstücks der Umlagesatz

des jeweils betroffenen Verbandes nach den Absätzen 1 bis 4 Anwendung.

**§7
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Baruth/Mark, den 22.09.2016

Ilk
Bürgermeister



Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Baruth/Mark zur Umlage der Verbandsbeiträge der Gewässerunterhaltungsverbände „Obere Dahme/Berste“ und „Kremnitz-Neugraben“ sowie der Wasser- und Bodenverbände „Dahme-Notte“ und „Nuthe-Nieplitz“ (Umlagesatzung) für die Kalenderjahre 2016 und 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) in der jeweils geltenden Fassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg erlassen worden sind, zustande gekommen ist, ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Baruth/Mark unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen verletzt werden.

Baruth/Mark, den 22.09.2016

Ilk
Bürgermeister



Siegel

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

**Energiezentrale der Pfeleiderer Baruth GmbH
Veröffentlichung gemäß § 23 der 17. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**

Die Pfeleiderer Holzwerkstoffe GmbH betreibt am Standort I 5837 Baruth/Mark eine Energie-zentrale zur Erzeugung von Prozessenergie für das Faserplattenwerk der Pfeleiderer Baruth GmbH. Als Brennstoff wird in den Rostkesselanlagen Biomasse in Form von Altholz eingesetzt. Der Betrieb der Rostkesselanlagen erfolgt entsprechend den Vorgaben der 17. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (17. BImSchV). Gemäß § 23 der 17. BImSchV ist die Pfeleiderer Baruth GmbH verpflichtet einmal jährlich Folgendes zu veröffentlichen:

1. die Ergebnisse der Emissionsmessungen
2. einen Vergleich der Ergebnisse der Emissionsmessungen mit Emissionsgrenzwerten und

3. eine Beurteilung der Verbrennungsbedingungen. Im Folgenden werden die Informationen zu den o.g. Punkten für den Zeitraum vom 01.01.2015 bis 31.12.2015 veröffentlicht.

Ergebnisse der Emissionsmessungen und Grenzwertvergleich

Kontinuierliche Emissionsmessungen

Entsprechend den Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides i.V. mit den Vorgaben der 17.BImSchV werden an der Biomassekesselanlage die Emissionskenngrößen Gesamtstaub, Quecksilber und seine Verbindungen (Hg), Stickstoffoxide (NOx), Gesamtkohlenstoff (C-Gesamt), gasförmige anorganische Chlorverbindungen (HCl), Schwefeldioxid (SO2) und Kohlenmonoxid (CO) kontinuierlich ermittelt und aufgezeichnet.

Die Ermittlung der kontinuierlichen Emissionsdaten erfolgt durch eignungsgeprüfte Emissionsmessgeräte, die jährlich durch ein zugelassenes Messinstitut überprüft und jeweils mindestens im Abstand von 3 Jahren kalibriert werden.

Die Ergebnisse der kontinuierlichen Emissionsmessungen sind im folgenden Diagramm dargestellt. Dabei sind für die oben genannten kontinuierlich zu messenden Schadstoffkomponenten die jeweiligen Mittelwerte in Prozent – bezogen auf den zulässigen Tagesmittelwert nach der 17. BImSchV - angegeben. Dies ermöglicht einen Vergleich der Ergebnisse der Emissionsmessungen mit den Emissionsgrenzwerten.

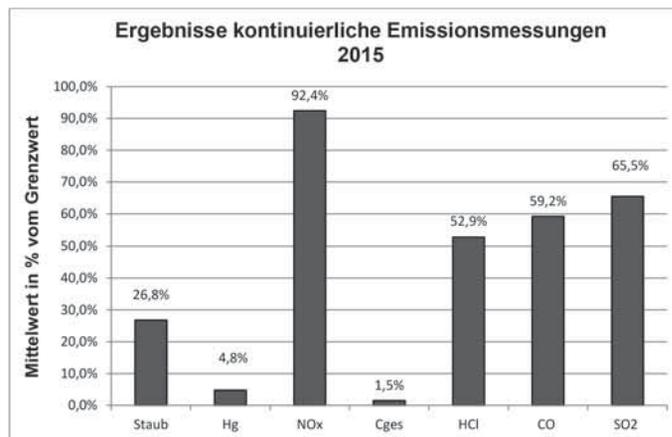


Abbildung 1: Ergebnisse kontinuierliche Emissionsmessungen 2015

Die Abbildung zeigt, dass die Messwerte im Jahresmittel unter den Tagesgrenzwerten liegen. Über die Ergebnisse der kontinuierlichen Emissionsmessungen samt aufgetretenen Grenzwertüberschreitungen wurde dem LUGV Bericht erstattet. In diesem Bericht werden neben Dauer und Höhe der Überschreitungen auch die Ursachen für die jeweiligen Überschreitungen sowie die eingeleiteten Maßnahmen zu Beseitigung der Störung dokumentiert.

Tabelle 1: Ergebnisse kontinuierlicher Emissionsmessungen – Überschreitungen

Komponente	Anzahl Überschreitungen	
	Halbstundenmittelwert	Tagesmittelwert
Staub	1	2
Hg	0	0
NOx	0	1
C-Ges	0	0
HCl	0	0
CO	8	1

Diskontinuierliche Emissionsmessungen (Einzelmessungen)

Entsprechend den Anforderungen der 17.BImSchV i.V. mit den Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides sind an der Biomassekesselanlage folgende Einzelmessungen durchzuführen:

- ∑ Cadmium (Cd) und Thallium (Tl)
- ∑ Antimon (Sb), Arsen (As), Blei (Pb), Chrom (Cr), Kobalt

(Co), Kupfer (Cu), Mangan (Mn), Nickel (Ni), Vanadium (V), Zinn (Sn)

- Dioxine und Furane (PCDD/F).

Die Ergebnisse der Messungen für das Jahr 2015 sind im Folgenden zusammengestellt. Die Messergebnisse zeigen den maximalen Messwert zuzüglich Messunsicherheit und beziehen sich auf das trockene Abgas im Normzustand und sind bezogen auf einen Sauerstoffgehalt im Abgas von 11%.

Tabelle 2: Ergebnisse kontinuierlicher Emissionsmessungen

Parameter	Messwert (Maximalwert zzgl. erweiterter Messunsicherheit)	Grenzwert
Summe Cd und Tl	0,00 mg/m ³	0,05 mg/m ³
Summe Sb, As, Pb, Cr, Co, Cu, Mn, Ni, V, Sn	0,1 mg/m ³	0,5 mg/m ³
Summe As, B(a)P, Cd, Co, Cr	0,02 mg/m ³	0,05 mg/m ³
PCDD/F [I-TEQ]	0,0 ng/m ³	0,1 ng/m ³

Die diskontinuierlich ermittelten Emissionswerte für die o.g. Komponenten unterschritten im Berichtszeitraum deutlich die vorgegebenen Grenzwerte. Die Anforderungen des Genehmigungsbescheides und der 17. BImSchV werden sicher erfüllt.

Verbrennungsbedingungen

Die Verbrennungstemperatur nach der letzten Verbrennungsluftzuführung darf 850°C nicht unterschreiten. Sie muss auch bei ungünstigsten Bedingungen für einen Zeitraum von mindestens 2 s eingehalten werden. Die Einhaltung der o.g. Verbrennungsbedingungen wurde im Rahmen von Funktionsüberprüfungen und Kalibrierungen kontinuierlich arbeitender Messeinrichtungen nach § 16 i.V. mit § 7 der 17. BImSchV durch ein nach § 26 BImSchV zugelassenes Messinstitut festgestellt.

Zur Aufrechterhaltung der Mindesttemperatur während des Anfahrens sowie bei drohender Unterschreitung der Mindesttemperatur ist die Anlage mit Zusatzbrennern ausgerüstet, die mit Erdgas betrieben werden. Beim Anfahren der Anlage bleiben die Zusatzbrenner solange in Betrieb, bis eine Temperatur in der Nachbrennzone oberhalb 850°C erreicht ist. Bei einem Temperaturabfall werden die Zusatzbrenner rechtzeitig eingeschaltet, so dass sichergestellt wird, dass keine Unterschreitung von 850°C erfolgt.

Sollte dennoch die Temperatur von 850°C unterschritten werden, erfolgt eine automatische Verriegelung der Holzzufuhr der Anlage.

Impressum

Das „Baruther Stadtblatt“ erscheint monatlich und wird ohne Rechtspflicht kostenlos durch den Verlag an alle Haushalte der Stadt Baruth/Mark verteilt.

- **Herausgeber:**
Stadt Baruth/Mark, Der Bürgermeister, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark
- **Redaktion Amtsblatt:**
Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Michael Linke,
E-Mail: LinkeM@stadt-baruth-mark.de, Tel.: 033704 - 972 23
- **Redaktion Stadtblatt:**
Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Daniela Leow,
E-Mail: Leow@stadt-baruth-mark.de, Tel.: 033704 - 972 26
- **Verlag und Herstellung:**
Werbeagentur & Verlag März, Wahlsdorf 124, 15936 Dahme/Mark,
Tel. 033745 / 50 407, Fax 033745 / 50 812
Internet: www.werbeagentur-maerz.de, E-Mail: info@werbeagentur-maerz.de
- **redaktionelle Beiträge sind an das Amt zu senden**
- Wegen begrenzter Seitenzahlkontingente sind Kürzungen im Beitrag möglich.
- Anzeigenthalte ohne Gewähr, Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen
- **Verantwortlich für den sonstigen Inhalt und Anzeigenteil:**
Werbeagentur & Verlag März

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das „Baruther Stadtblatt“ in Papierform zum Abopreis von 27,60 Euro (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z.Z. gültige Anzeigenpreisliste.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

**Redaktionsschluss der nächsten Ausgabe ist der 08.11.16,
Erscheinung: 18.11.16**

Vermessungsbüro
Dipl.-Ing. Manfred Schmidt

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
im Land Brandenburg
Tel.: 03371 / 610766
Fax: 03371 / 610765
Mail: Schmidt-Luckenwalde@t-online.de
www.vbs-luckenwalde.de

Frau
Ramin, Marie geb. Krüger

Ihr Zeichen :	Unser Zeichen : 3840/16/1/01	Datum : 04.10.2016
---------------	---------------------------------	-----------------------

Öffentliche Zustellung

Sehr geehrte Damen und Herren,
gemäß § I des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18. 10. 1991 (GVBl.I/91, S. 457) in der zurzeit gültigen Fassung habe ich die öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung an Sie angeordnet. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Sie können die für Sie bestimmte Benachrichtigung bei mir unter oben angeführter Anschrift einsehen.

Mit freundlichen Grüßen

Manfred Schmidt
ÖbVI

Steuernummer : 050/269/02632	Bankverbindung : Deutsche Bank Konto Nr. : 480988500 • BLZ : 12070024	Ust-IdNr. : DE 1519885
------------------------------	--	------------------------

Vermessungsbüro
Dipl.-Ing. Manfred Schmidt

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
im Land Brandenburg
Tel.: 03371 / 610766
Fax: 03371 / 610765
Mail: Schmidt-Luckenwalde@t-online.de
www.vbs-luckenwalde.de

Herrn
Dunker, Carl Gottlob

Ihr Zeichen :	Unser Zeichen : 3840/16/1/01	Datum : 04.10.2016
---------------	---------------------------------	-----------------------

Öffentliche Zustellung

Sehr geehrte Damen und Herren,
gemäß § I des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18. 10. 1991 (GVBl.I/91, S. 457) in der zurzeit gültigen Fassung habe ich die öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung an Sie angeordnet. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Sie können die für Sie bestimmte Benachrichtigung bei mir unter oben angeführter Anschrift einsehen.

Mit freundlichen Grüßen

Manfred Schmidt
ÖbVI

Steuernummer : 050/269/02632	Bankverbindung : Deutsche Bank Konto Nr. : 480988500 • BLZ : 12070024	Ust-IdNr. : DE 151988506
------------------------------	--	--------------------------